

Frankreich dränge." — Kawai sprach: „Ihr habt gar nicht das Recht zu sagen: Du sollst das trinken und das nicht trinken. Wenn Ihr es hättet, könntet Ihr auch sagen: Du sollst das essen und das nicht essen; Du sollst Dich so kleiden und nicht so, Du sollst das Haar kurz und den Bart lang tragen. . . . Neuchelt doch nicht. Wir Alle lieben den Brantwein, wir Alle trinken den Brantwein, öffentlich oder insgeheim. . . . Ich fordere darum die Versammlung auf, diese Gründe zu erwägen und kein nutzloses Gesetz zu geben.“ Nach langem Hin- und Herreden brachte N u n t e r e die Sache zum Schlusse. Er meinte, der Wein könne zwar auch Trunkenheit hervörbringen, aber doch nur in geringerem Grade als der Brantwein. „Eine Flasche Brantwein macht den Menschen zum Vieh und wirft ihn nieder. Drei Flaschen Wein machen ihn nur Fröhlich. Ja! Ja! Ihr seht also, daß es ein Vortheil ist, den Wein an die Stelle des Brantweins treten zu lassen und das Gesetz zu genehmigen.“ Die Sache ist nicht erfunden; die ganze lange Verhandlung findet sich in englischen Zeitungen, in der „Revue Coloniale“, im „Pays“ &c.

Der jetzige türkische Kaiser, Abdul-Medschid Khan, geboren den 28. April 1823, der 31ste Souverän vom Stamme Osman's, ist jetzt etwas über 30 Jahre alt. Er folgte auf dem Thron seinem Vater, dem Sultan Mahmud II., am 2. Juli 1839. Sein Bruder Abdul Aziz Esendi, geboren den 9. Februar 1830, ist 23 Jahre alt, und seine Schwester, Abilé Sultane, geboren den 23. Mai 1826, zählt 27 Jahre. Sie ist seit dem 12. Juni 1845 vermählt mit Mehemed Ali Pascha. Der Kaiser hat 15 Kinder, von denen der älteste Sohn, Sultan Mehemed Murad Esendi, den 22. Sept. 1840 geboren ist.

In dem im Marienwerder Regierungsbezirke gelegenen Oscher-Forsl hat eine Bauersfrau einen seltenen Muth bewiesen: dieselbe traf ein Wolfsnest, welches augenblicklich von der Wölfin verlassen war, und trogend

der Todesgefahr, in welcher sie augenscheinlich schwebte, nahm sie die ganze aus sieben Wölfen bestehende Brut in ihre Schürze und lieferte sie in dem Forsthaufe ab. Die Regierung zu Marienwerder hat der entschlossenen Frau die übliche Prämie, 4 Thlr. pro Kopf, auszahlen lassen.

Der geprellte Reisende.

„Was man aber manchmal unterwegs angeführt wird, das ist Dir wirklich erstaunlich, Frau! Komme ich an den Leipziger Bahnhof, rennt Alles in die Restauration und schreit: „Bouillon! Kellner, Bouillon!“ — Den! ich: das mußt du doch noch probiren. Rufe: „Bouillon!“ — Krieg eine große Tasse; kostet 5 Sgr.; nippe dran, und wachst De was's war? — Fleischbrühe warsch!“

In Granheim, D. V. Ehingen, kam, wie der Staatsanzeiger meldet, am 20. d. ein merkwürdiger Geburtsfall vor, indem ein Mädchen 4 Kinder, 3 weiblichen und 1 männlichen Geschlechts, gebar, die alle wohl ausgebildet, frisch und gesund sind. — In Lautrach desselben Oberamts hat eine Frau ihren Mann, mit dem sie nur wenige Monate verheiratet war, durch Mörder vergiftet. Erst 4 Wochen nach der That wurde es ruckbar und die Leiche ausgegraben. Die Thäterin hat ihr Verbrechen bereits eingestanden. (H. F.)

Fruchtpreise.

Winnenden, den 23. Juni 1853.

Fruchtgattungen.	höchste		mittl.		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen pr. Schfl.	18	40	17	30	—	—
Dinkel neuer	9	33	8	40	6	—
„ alter	—	—	—	—	—	—
Haber	6	24	5	54	5	12
„ neuer	—	—	—	—	—	—
Woggen	12	50	11	48	10	30
Gerste	11	44	11	40	11	32
„ neue	—	—	—	—	—	—
Waizen 1 Sri.	2	4	2	—	—	—
Gemischtes	1	42	1	36	—	—
Erbfen	—	—	—	—	—	—
Linfen	—	—	—	—	—	—
Einforn	—	—	—	—	—	—
Wicken	1	—	—	54	—	—
Akerbohnen	1	56	1	52	1	48
Welschkorn	2	15	2	14	2	12

Gedruckt, verlegt und redigirt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 50.

Freitag den 1. Juli

1853.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. An die Orts-Vorsteher. Da durch Erlass des K. Ministeriums des Innern vom 2. v. Mts. den Auswanderer-Beförderungs-Agenten aufs strengste unterragt wurde, Personen auf andere Weise zu befördern, als nachdem dieselben sich durch einen genügenden, zur Reise nach Amerika ausdrücklich ausgestellten Paß über ihre Legitimation zu letzterer genügend ausgewiesen haben, so wird dieß den Orts-Vorstehern unter der Auflage eröffnet, in vorkommenden Fällen ihre Ortsangehörigen hienach zu belehren.
Den 29. Juni 1853.

K. Oberamt Strölin.

Schorndorf. Auf den Grund des Pkt. 24 h des Erlasses des K. Verwaltungsamts der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt vom 16. März d. J. werden die Orts-Vorsteher beauftragt, das Ergebnis der Schätzung der in der Periode 1. Juli bis letzten Dezember 1852 neu erbauten und veränderten, sowie die Classifikationen sämtlicher Gebäude den Besitzern speziell zu eröffnen, die Eröffnung unterschriftlich beurkunden zu lassen, und über den Besatz innerhalb 8 Tagen Bericht zu erstatten. Den 25. Juni 1853.

K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Unter Beziehung auf die oberamtliche Anordnung vom 14. Januar d. J. Amtsblatt Nr. 5 werden die Orts-Vorsteher angewiesen, nachstehenden Aufruf in der Gemeinde wiederholt zu publiciren, worüber ganz unfehlbar am 12. Juli d. J. gemeinderäthliche Urkunden einkommen müssen. Den 27. Juni 1853.

Königl. Oberamt, Strölin.

A u f r u f

zur Anmeldung der aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Unterthänigkeits-Verbande herzuleitenden Rückersatzansprüche.

Nach dem Art. 7 des Gesetzes vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 über die Befreiung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1849, S. 488), sollen zur Anmeldung aller aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bürgerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, sowie zur Geltendmachung von Rückersatzansprüchen der Pflichtigen gegen die Berechtigten, sey es, daß diese aus jenem oder aus einem andern, wie aus dem vogteilichen oder schutzherrlichen Verbande hergeleitet werden, die Berechtigten und Pflichtigen unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert werden, daß nach Ablauf von 18 Monaten weder Ersatz-Ansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfindsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher verretenden Urkunden vorgetragen sind.

Da nun Seine Königliche Majestät nach Vernehmung des Königlichen Geheimrathes die höchste Entschließung ertheilt haben, daß diese Gesetzesbestimmung von der Königl. Ablösungs-Commission zu vollziehen sey: so werden die betreffenden Berechtigten und Pflichtigen andurch aufgerufen, ihre Ansprüche binnen der unten näher bestimmten Frist anzumelden, und ertheilt man dießfalls folgende nähere Weisungen:

§. 1. Es sind nicht nur unbestrittene, sondern auch die im Streit befangenen Rechte anzumelden, und zwar:

1) Alle aus dem Lebens- und Grundherrlichkeitsverbaude entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten.

Unter „Grundherrlichkeit“ ist hier nicht bloß das auf einem getheilten Eigenthum beruhende Verhältniß, sondern überhaupt das Verhältniß eines Berechtigten zu Grundstücken oder Hofgütern zu verstehen, kraft dessen er, abgesehen von aller persönlichen Verbindung, von jedem Besitzer derselben gewisse Leistungen anzusprechen hat, wie sie von dem Bauernstand in Deutschland gewöhnlich prästirt werden, mag die Entstehung des Verhältnisses in einem Obereigenthum, in der Vogteilichkeit, in Verpachtung, in Vertrag oder in irgend welchem sonstigen Grunde zu suchen seyn.

Hierher gehören alle bäuerlichen Abgaben und Leistungen, auf welche sich die Gesetze vom 14. April 1848, betreffend die Befreiung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg. Blatt von 1848, S. 165), vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehnten (Reg. Blatt von 1849, S. 181), vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 (Reg. Blatt von 1849, S. 485) und vom 24. August 1849 B., betreffend die Befreiung der Ueberreste älterer Abgaben (Reg. Blatt von 1849, S. 480), beziehen.

Diese Abgaben und Leistungen sind anzumelden, mögen sie Privatberechtigten und auswärtigen Körperschaften, oder dem Staatskammergut, der Hofdomänenkammer, den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfunden angehören, mögen sie durch die Ablösungsgesetze für ablösbar oder für aufgehoben erklärt sein, wenn in dem letzteren Falle dem Berechtigten nach den eben genannten Gesetzen eine Entschädigung zukommt.

2) Gegenleistungen, welche bei der Ablösung der in Ziff. 1 genannten Abgaben und Leistungen in Gegenrechnung gebracht werden dürfen, z. B. Abgaben an Banholz, Brennholz, Fischweaaren.

Dieselben sind von den Gegenleistungsberechtigten anzumelden.

Besteht Zweifel darüber, ob ein Anspruch als Gegenleistung zu betrachten sei, so ist dessen eventuelle Anmeldung durch die Versicht gebeten.

4) Die auf den Abgaben und Leistungen in Ziff. 1 ruhenden Lasten, z. B. die Verbindlichkeiten zu Reichung von Competenzen an Geistliche, Lehrer und Mesner, zu Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Mesnerhäusern, desgleichen von Friedhöfen, zu Anschaffung sonstiger Kirchen- und Schulrequisiten, zur Rathschickhaltung.

Unter den anzumeldenden Lasten sind jedoch nur diejenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besonderer Leistung an dritte Berechnate zu verstehen, welche auf Zehnten allein, oder auf Gefällen allein oder auf Zehnten und auf Gefällen ruhen.

Ausgeschlossen sind somit die zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf Insuperstiten oder infam vintem Berechnaten ruhenden Leistungen, deren Ablösung einem künftigen Gesetze vorbehalten wurde.

Ist es zweifelhaft oder bestritten, ob eine Last als Zehent, beziehungsweise Gefäll oder Complerlast zu betrachten sey, so erfordert auch hier die Versicht die eventuelle Anmeldung von Seiten der Lastenberechtigten.

4) Die vor Erlaßung des gegenwärtigen Auftrags entstandenen Rückersahansprüche der Pfandbesitzer aus Abgaben und Leistungen, wie dieselben in Ziff. 1 erwähnt sind; ebenso Rückersahansprüche wegen geleisteter Gegenleistungen und getragener Lasten (Ziff. 2 und 3) Seitens der Zehnten- und Gefällberechtigten.

§. 2. Nicht erforderlich ist die Anmeldung, wenn die in §. 1, Ziff. 1 — 3 aufgeführten Rechte und Ansprüche durch die Einleitung des Ablösungsverfahrens zur amtlichen Kenntniß gekommen sind, oder im Laufe der Frist von 18 Monaten hierzu gebracht werden. Jene Rechte und Ansprüche müssen aber den mit der Leitung des Ablösungsverfahrens beauftragten Behörden, den Ablösungs-Commissären, Oberämtern oder der K. Ablösungs-Commission, von den Berechtigten oder in der sonst durch die Gesetze und Instruktionen vorgeschriebenen, die Einleitung des Ablösungsverfahrens begründenden Weise zur Kenntniß gekommen seyn. Bloß zufällige Kenntnißnahme der Ablösungsbeamten von einem derartigen Rechte genügt nicht, so lange nicht in der Folge durch Verhandlung mit den Parteen das Ablösungsverfahren eingeleitet worden ist. Erst wenn wenigstens bei der Ablösung von Gefällen der K. Finanzverwaltung und der K. Hofdomänenkammer die Einleitung der Verhandlungen vor den Kameralämtern, weil dieselben als Privatparteien zwischen den Theilnehmern zu betrachten sind. Gegenleistungen, die bei den Verhandlungen über die Hauptleistung nicht zur Sprache gekommen sind, müssen an-

Lasten, welche in Folge der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts ergangenen Aufforderungen (Instruktion zum Gefällablösungsgesetz vom 23. Okt. 1848, §. 46, Zehentablösungsgesetz Art. 11, Ziff. 2) bei den Oberämtern, beziehungsweise Ablösungs-Commissären angemeldet worden sind, bedürfen keiner wiederholten Anmeldung. Desgleichen findet eine Anmeldung derselben nicht weiter statt, wenn sie auf den von den Ablösungsbeamten nach Einleitung des Ablösungsverfahrens gemäß dem Art. 11, Ziff. 2 des Zehentablösungsgesetzes erlassenen öffentlichen Aufruf unangemeldet geblieben und daher bereits von dem in Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Rechtsnachtheile betroffen, d. h. in bloß persönliche Rechtsrechte umgewandelt und der Ablösung geltend gemacht wurde, noch bezüglich derselben einer Rechtsnachtheil eingetreten ist.

Werden Rückersahansprüche bei den Ablösungsbeamten angemeldet, so ist die Theilnahme der Beteiligten hiedurch von der Anmeldung derselben nicht ausgeschlossen, da sie mit dem Ablösungsverfahren in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 3. Die Abgaben und Leistungen sind bei demjenigen Oberamte anzumelden, in dessen Bezirke das pflichtige Grundstück gelegen ist, bezugnehmend auf das in Art. 11 des Gesetzes erwähnte Gegenseitige; Gegenleistungen, Lasten, Rückersahansprüche bei demjenigen Oberamte, bei welchem die Hauptleistung, auf welche sich jene beziehen, anzumelden wäre.

§. 4. Betreffend die Form der Anmeldung, so kann dieselbe schriftlich oder mündlich geschehen. Sie hat zu enthalten: 1) den Namen dessen, welcher das Recht in Anspruch nimmt; 2) die Bezeichnung des Rechts selbst, seines Umfangs und seiner Natur; 3) bei dinglichen Rechten die Bezeichnung der Benennung des pflichtigen Grundstücks, der Besondereitungen und Laube der Bezeichnung der Abgabe, auf welcher sie ruhen. In dem Falle der mündlichen Anmeldung.

§. 5. Ueber die Anmeldung haben die Oberämter auf Verlangen der Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen, in welcher die in §. 4 erwähnten Punkte und der Tag der Anmeldung bei dem Oberamte aufzunehmen sind.

§. 6. Die zur Anmeldung anberaumte Frist von 18 Monaten beginnt mit dem 1. Juni 1853 und endigt mit dem 30. Juni 1854.

§. 7. Wird diese Frist verstrichen, so tritt der Verlust des Rechts nachtheil ein, daß weder Rückersahansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Gütern oder Unterpfandscuraten oder in den bei den Gerichten zu wahren, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vermerkt sind.

§. 8. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Verstrichens der Frist findet nicht statt. (Art. 7 des Eingangs erwähnten Gesetzes.)

So beschloßen in der Königlichen Ablösungs-Commission.

Stuttgart, den 14. Dezember 1852.

Zener.

Oberamtsgericht Schorndorf.
Schulden-Liquidation.

In der Gantsache der Marie geb. Zuber, Witwe des Weiland Johann Jacob Zaurer gewesenem Wirths in Schorndorf, wird die Schuldenliquidation am

Donnerstag den 28. Juli d. J.
Vormittags 8 Uhr
auf dem Rathhause zu Schorndorf vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Bürgen derselben werden daher aufgefordert, hiebei persönlich zu erscheinen.

Den 27. Juni 1853.
Oberamtsrichter Weibel.

Schorndorf.
(Schulden Liquidationen)
In nachstehenden Gantsachen werden die Schulden Liquidationen an den nachbenannten Tagen vorgenommen werden und zwar:

in der Gantsache des

1) Johann Daniel Jordan, gewesener Kuchler in Schorndorf, am Freitag den 22. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause zu Schorndorf.

2) Maria Elisabeth Zuber, geb. Zuber, am Donnerstag den 22. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause zu Schorndorf.

Die Gläubiger und Bürgen derselben werden daher aufgefordert, persönlich zu erscheinen, und die Gantsache zu erledigen.

Den 18. Juni 1853.
K. Oberamts Richter
Weibel.

Schorndorf.
In nachstehenden Gantsachen werden die Schulden Liquidationen an den nachbenannten Tagen vorgenommen werden und zwar:

sämmtliche Liegenschaft und Fahrniß übergeben. Um nun den Erlös mit Sicherheit verweisen zu können, werden diejenigen Personen — so weit es bereits nicht schon geschehen — welche Ansprüche an ic. Greiner zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen binnen 30 Tagen bei Gefahr künftiger Nicht-Berücksichtigung hier anzumelden.

Den 26. Juni 1853.

Gemeinderath.

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.

Für die unferem lieben Vater und Schwiegervater Ferdinand Gablet bewiesene Theilnahme bei seinem Krankenlager und der Begleitung zu seiner Ruhestätte, fühlen wir uns zu innigem Dank verpflichtet.

Den 28. Juni 1853.

Die Hinterbliebenen.

Unterzeichnete hat das Heugras von sieben Viertel Wiesen in Unterberken zu verkaufen.
Jac. Fried. Kraiß Witwe.

Bortenmacher Kraiß am Rathhaus hat guten hellen 1849er Obstmost das Imi zu fl. 1. zu verkaufen.

Ich habe das Heugras von $\frac{1}{4}$ Wiesen und $\frac{1}{4}$ hohen Klee, unverschleimt, zu verkaufen.
Friederike Gablet.

Nächsten Sonntag haben

Backtag

Straub. Häler. Mr. Menner.

Für die Ueberschwemmten im Filsthal.

So eben hat die Presse verlassen und ist bei der Unterzeichneten zu haben

Das Gewitter

am 12. Mai 1853

sammt dem, was es im Filsthal angerichtet hat.

Zum Gedächtniß dieses großen Schreckentags zusammengestellt und zum Besten der Beschädigten herausgegeben
von

C. Dieterich,

Gedruckt, verlegt und redigirt von C. F. Mayer.

Pfarrer in Lebenhausen.

Preis 6 fr.

Der Verfasser gibt in diesem Schriftchen eine genaue und ausführliche Zusammenstellung aller der merkwürdigen und traurigen Ereignisse dieses Schreckentages, eine — so Gott will! — zum Herzen sprechende Erinnerung daran und damit zugleich eine Mahnung, den hart Heimgesuchten zu helfen. Er glaubte einen um so höheren Ertrag, der lediglich für die Unterstützung der Beschädigten bestimmt ist, zu erzielen, wenn er den Preis des Schriftchens nur auf 6 Kreuzer setzte und dadurch dessen Verbreitung möglichst fördere. Schon ging ein Fabrikbesitzer mit gutem Beispiele voran, indem er im Voraus 100 Exemplare für seine Arbeiter bestellte. Möchte dies edle Beispiel recht zahlreiche Nachahmer finden! Möchte Jeder bedenken, daß er durch Förderung des Unternehmens Segen und Trost in die verfallenen Hütten des Unglücks bringt!

E. F. Mayer'sche Buchdruckerei.

Adelberg

Mühle- & Güter-Verkauf.

Der Unterzeichnete hat Wilkens seine Mühle nebst Gütern aus freier Hand zu verkaufen. Dieselbe hat 2 Mahl- und einen Berggang, auch befindet sich eine Sägmühle dabei sowie ungefähr 24 Morgen Güter, wovon ein Baumgut von 2 Morgen mit schönen tragbaren Bäumen. Die Hälfte des Kaufschilling kann gegen Verzinsung stehen bleiben.

Liebhaber sind hiezu höflich eingeladen und können täglich einen Kauf abschließen mit

Böhmeler, Besitzer der Herrenmühle.

Schorndorf.

Heu- & Dehndgras-Verkauf.

Der Ertrag des Heu- und Dehndgrases des hiesigen $2\frac{1}{2}$ Morgen großen Schießgrabens wird nächsten Mittwoch den 6. Juli im Aufstreich verkauft, wozu sich die Liebhaber Morgens 6 Uhr auf dem Platze einzufinden wollen.

Stadtpflege.

Ein Brief aus Constantinopel wiederholt die Nachricht, daß Abd-el-Kader dem Sultan angestanden habe eine Division Cavalerie zu kommandiren, falls es zum Kriege käme. Der Sultan sollte sehr geneigt sein den Antrag Abd-el-Kaders anzunehmen, wenn der Kaiser der Franzosen keine Einsprache dagegen erhebt. (N. L.)

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 51.

Dienstag den 5. Juli

1853.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Der Verkauf von Steinsalz auf dem Factorien-Platz Schorndorf ist den Expeditoren Hartenstein und Walter zu Cannstadt auch für die zwei Jahre vom 1. Juli 1853 — 55 unter den für diesen Verkauf bisher bestandenen Bedingungen (vergl. Erlaß vom 31. Juli 1850, Amtsblatt No. 60) übertragen worden. Den 1. Juli 1853.

K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Es ist aus Anlaß der Ueberschwemmung vom 12. Mai d. J. die Bemerkung gemacht worden, daß von Seiten der Ortsbehörden nicht überall mit derjenigen Umsicht und Beschleunigung eingeschritten wurde, welche das Herannahen von Gefahren, wie die mit einer Ueberschwemmung verbunden zu sein pflegt, erheischt. Das Ministerium will deshalb Folgendes verfügt und den Polizei-Behörden bei persönlicher Verantwortung eingeschärft haben.

1.) Sobald eine Polizeibehörde amtlich oder auseramtlich von dem Drohen einer Ueberschwemmung Kenntniß erhält, hat dieselbe nicht nur für alsbaldige öffentliche Bekanntmachung der drohenden Gefahr innerhalb des Gemeinde-Bezirks zu sorgen, sondern auch

2.) die weiter unten liegenden nächst gelegenen Gemeinden, sowie das Oberamt durch Reitenden von der drohenden Gefahr in Kenntniß setzen zu lassen.

3.) Befinden sich in der Nähe Brücken und dergleichen, bei welchen besondere Wächter aufgestellt sind, so sind diese besonders zu benachrichtigen.

Ferner werden die, wie es scheint, nicht überall streng gehandhabten Bestimmungen der Mählordnung über das Aufräumen der Mühlbäche, das Abhauen der Räume an denselben u. s. w. wie solche in Punkt 7, 10 und 11 (Reg.-Bl. von 1840 S. 454) vorgesehen sind, den Polizei-Behörden und Betheiligten in Erinnerung gebracht. Der Oberamts-Mühlshauer ist zur sorgfältigen Ueberwachung des Vollzugs angewiesen.

Wornach sich vorkommenden Falls zu achten.

Den 2. Juli 1853.

K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Die Gemeinde- und Stiftungs-Stats sind unfehlbar binnen 10 Tagen in doppelter Ausfertigung einzusenden.

Den 4. Juli 1853.

K. Oberamt, Strölin.